WASSERORDNUNG

des Kleingartenvereins „An der Autobahn“ e.V. Radeburg

1. Den Vereinsmitgliedern wird die Entnahme von Wasser gestattet;

 - nach ordnungsgemäßer Verplombung der Anlage durch den Vorstand oder seiner Beauftragten.
 - Nach Zahlung des jährlichen Beitrages für Verbrauch und der Grundgebühr (beides wird im Finanzplan für das Jahr durch die Mitgliederversammlung beschlossen). Die Entrichtung der Beträge erfolgt bei der jährlichen Beitragskassierung.

2. Das gelieferte Wasser ist Brauchwasser und kein Trinkwasser.

3. Das Wasser wird nur in der Zeit geliefert, die vom Vorstand festgelegt werden.

4. Eigene Veränderungen an den Vereinseigenen Wasserversorgungsanlagen sind nicht zulässig (Leistungsgrenze ist der Kugelhahn bzw. der Wasserzähler des Parzellenanschlusses). Defekte am Wasserzähler oder der Plombe sind unverzüglich dem Vorstand (Gangobmann) zu melden.

5. Dem Vorstand bzw. dem Beauftragten ist es im Fall einer Havarie bzw. Unregelmäßigkeit bei der Wasserentnahme oder bei Verzug der Begleichung der berechtigten Beträge wie Pkt. „1“ gestattet (auch bei Abwesenheit des Nutzers)die Parzelle zu betreten.

6. Benennung eines Wasserverantwortlichen (Gangobmann) durch den Vorstand.

7. Es findet jährlich eine Ablesung statt. Diese Termine werden durch Aushang bekannt gegeben. Bei Nichtanwesenheit der Verbraucher ist der Zugang zum Wasserzähler über Dritte (z.B. Gartennachbar) zu gewährleisten. Bei Nichtgewährleistung des Zuganges oder Nichteinhaltung der Zahlungsfristen werden Mahnkosten in Höhe von 10,- € bei der ersten Mahnung und 20,- € bei jeder weiteren Mahnung erhoben.

Diese Ordnung wurde zur Jahreshauptversammlung am 04.05. 2009 beraten und beschlossen und gilt bis auf Widerruf.